

Datum: 10.01.2018
Amt: 20 - Kämmerei
Verantwortlich: Bach, Sabine
Aktenzeichen: 626.29
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Erschließungsbeiträge Baugebiet "Bergteile"
- Bildung einer Abrechnungseinheit nach § 37 Abs. 3 KAG**

Gemeinderat 30.01.2018 öffentlich beschließend

Anlagen:

Lageplan - Erschließungsbeiträge Baugebiet Bergteile

Kommunikation:

Priorität D: Berichterstattung im Reichenbacher Anzeiger / Homepage

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Ergebnishaushalt
Teilhaushalt:

Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

Für die Veranlagung von Erschließungsbeiträgen im Bebauungsplangebiet „Bergteile“ werden die Erschließungsanlagen 1 und 2 gemäß beiliegendem Lageplan (Anlage 1) zu einer Abrechnungseinheit nach § 37 Abs. 3 KAG zusammengefasst.

Sachdarstellung:

1. Ausgangssituation

Der Bebauungsplan „Bergteile“ ist seit 2017 rechtsverbindlich. Die Vergabe der Bauarbeiten für die Erschließung des Baugebiets wurde vom Gemeinderat am 25.07.2017 beschlossen. Die Bauarbeiten für die Erschließung des Baugebiets werden derzeit durchgeführt.

Für die erstmalige und endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen sind Erschließungsbeiträge nach dem KAG zu erheben.

2. Bildung einer Abrechnungseinheit

Grundsätzlich werden die Erschließungskosten separat für die einzelnen Erschließungsanlagen eines Erschließungsgebiets ermittelt.

Nach § 37 Abs. 3 KAG können die beitragsfähigen Erschließungskosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen, die eine städtebaulich zweckmäßige Erschließung des Baugebiets ermöglichen und miteinander verbunden sind, zusammengefasst ermittelt werden. Solange die sachliche Beitragsschuld für die Erschließungsanlagen noch nicht entstanden ist, kann eine sogenannte Abrechnungseinheit gebildet werden.

Die im Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Erschließungsanlagen des Bebauungsplangebiets „Bergteile“ erfüllen die oben genannten Voraussetzungen und können daher zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden. Die gesamten beitragsfähigen Erschließungskosten werden demnach auf alle erschlossenen Grundstücke des Erschließungsgebiets nach dem Verteilungsmaßstab der Höhe der baulichen Anlagen umgelegt.

Bei der Bildung einer Abrechnungseinheit für mehrere Erschließungsanlagen wird das Ziel, einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der Erschließungskosten auf alle begünstigten Grundstückseigentümer eines Erschließungsgebiets, verfolgt. Dadurch trägt eine zusammengefasste Abrechnung mit einem einheitlichen Beitragssatz für das gesamte Erschließungsgebiet zu einer besseren Akzeptanz der Erschließungsbeitragserhebung bei.